

DEHOGA-Stellungnahme auf das Schreiben der GEMA vom 5.11.2012

Die Nerven der GEMA liegen blank - Eine Überreaktion auf Gesetzesänderungsvorschläge zur Wiederherstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern

(Stand: 29.11.2012)

1. Verlängerung bestehender Gesamtverträge bis zur Feststellung der Angemessenheit des Tarifs

Die GEMA versucht den Eindruck zu erwecken, der DEHOGA wolle den Urhebern die angemessene Vergütung vorenthalten, um aussichtslose Prozesse zu führen. Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag, bestehende Gesamtverträge zu verlängern bis die Angemessenheit neuer Tarife gerichtlich festgestellt ist, reagiert auf Situationen, in denen Verwertungsgesellschaften trotz bestehender Gesamtverträge die Tarife einseitig erhöhen. In solchen Fällen ist bis zu einer Gerichtsentscheidung *ungewiss*, was die angemessene Vergütung ist. Der DEHOGA fordert lediglich, dass die im Gesamtvertrag vereinbarte Vergütung, die die Verwertungsgesellschaft selbst über Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte als angemessen angesehen hat, so lange weitergilt, bis ein Gericht die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Preiserhöhung festgestellt hat.

Dass ein solcher Vorschlag fair ist, zeigen die derzeitigen Verfahren: Sowohl die GEMA, als auch die GVL wollen die Preise für die öffentliche Wiedergabe drastisch erhöhen. Die alten Tarife gelten aber in beiden Fällen seit mehr als fünfzig Jahren, wurden jährlich von den Verwertungsgesellschaften (mit linearen Erhöhungen) erneut abgeschlossen und für angemessen befunden. Nach der ständigen Rechtsprechung sowie der Praxis der Schiedsstelle haben Tarife unter derartigen Umständen die Vermutung der Angemessenheit für sich. Trotzdem versuchen die Verwertungsgesellschaften nun die Preiserhöhungen durchzusetzen, obwohl diese zusammen dazu führen können, dass Betriebe weit mehr als das Zehnfache (!) der bisherigen Vergütung zahlen. Es ist mehr als angemessen, dass derartige Preiserhöhungen erst dann wirksam werden, wenn die Angemessenheit gerichtlich festgestellt worden ist.

Daher besteht dringender gesetzlicher Handlungsbedarf zum Schutz der Nutzer. Der Versuch der GEMA, dies unter Verweis auf das Schiedsstellenverfahren in Abrede zu stellen, kann nur als bewusste Irreführung verstanden werden:

Erstens gibt es keine Gewähr, dass die Schiedsstelle einen Vorschlag macht, bevor der Tarif in Kraft tritt. Verwertungsgesellschaften veröffentlichen neue Tarife häufig erst wenige Woche oder Monate vor ihrem Inkrafttreten. Die Zeit reicht nicht, um das in der Regel einjährige Schiedsstellenverfahren zu durchlaufen.

Zweitens macht die Schiedsstelle nur einen Entscheidungsvorschlag, der keinerlei Bindungswirkung entfaltet. Selbst wenn die Schiedsstelle feststellt, dass der neue Tarif rechtswidrig ist, müssen die Nutzer den neuen Tarif bis zu einer bindenden Gerichtsentscheidung weiterzahlen oder hinterlegen. Das Gerichtsverfahren kann drei bis fünf Jahre dauern, manchmal auch länger. Bei den Steigerungen, die die Verwertungsgesellschaften derzeit aufrufen, kann dies zu einer Insolvenz von Betrieben führen, bevor die Unangemessenheit der Tarife gerichtlich festgestellt wird.

Das Problem liegt daran, dass der Gesetzgeber bei der Einführung der Hinterlegungspflicht einen Missbrauch der Tarifkompetenz – wie er derzeit zu beobachten ist – nicht vor Augen hatte. Dies ist angesichts der Entwicklungen der letzten Jahre zu korrigieren.

2. Das DPMA oder das Bundeskartellamt müssen gegen eine offensichtlich rechtswidrige Tarifaufstellung einschreiten

Auch in Bezug auf die Aufsicht stellt die GEMA die geltende Rechtslage bewusst unrichtig dar. Es ist geltendes Recht und wird von niemand bestritten, dass es Aufgabe der Aufsicht ist, die Rechtmäßigkeit von Tarifen zu prüfen und diese zu beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind. Eine effektive Aufsicht über Verwertungsgesellschaften hielt der Gesetzgeber für erforderlich, um einen Ausgleich für die Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften zu schaffen.

Die Schiedsstelle hat dagegen die Aufgabe, als vorgeschaltete Instanz in Gerichtsverfahren Sachkenntnis zu bündeln und auf eine Einigung hinzuwirken. Sie trifft daher keine Entscheidungen, sondern macht einen Vorschlag, an den die Parteien nicht gebunden sind. Erst recht stellt die Schiedsstelle die Rechtswidrigkeit von Tarifen nicht für alle Nutzer fest. Es besteht daher ein Bedürfnis sowohl für die Aufsicht, als auch für die Schiedsstelle.

Der Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ hat zu Recht bemängelt, dass es insoweit wegen geringer personaler und sachlicher Ausstattung der Aufsichtsbehörde Kontrolldefizite gibt (BT-Drs. 16/7000, S. 282). Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Aufsichtsbehörde in der Praxis große Hemmungen hat, einzuschreiten, auch wenn die Rechtswidrigkeit von Tarifen auf der Hand liegt. Die Gesetzesänderung soll klarstellen, dass ein Einschreiten zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde gehört. Dies soll gerade vermeiden, dass Nutzer gezwungen sind, gegen offensichtlich rechtswidrige Tarife jahrelange und kostspielige Verfahren zu führen. In Zweifelsfragen kommt als verhältnismäßige Lösung in Betracht, den Tarif bis zu einer Gerichtsentscheidung auszusetzen. Auch dies ist kein schwerwiegender Eingriff in die Rechte der Verwertungsgesellschaften. Es überrascht, dass die GEMA gegen ausgewogene Vorschläge so heftige Abwehrreaktionen zeigt.

3. Die Verwertungsgesellschaften müssen verpflichtet sein, die Vergütung gemeinsam zu verhandeln, wenn eine Nutzung die Rechte unterschiedlicher Rechteinhaber berührt

In der Praxis besteht das dringende Bedürfnis, dass Nutzer mit allen beteiligten Rechteinhabern gemeinsam verhandeln können, wenn eine Nutzung die Rechte unterschiedlicher Berechtigter berührt. Bereits heute verhandeln die Verwertungsgesellschaften in vielen Bereichen gemeinsam und stellen gemeinsame Tarife auf. Für den Bereich der Kabelweitersendung ist dies beispielsweise jahrlange Praxis (Kabelglobalvertrag). Die Vergütung für die Vervielfältigungen wird von der zentralen Inkassostelle ZPÜ eingezogen. Im Bereich der öffentlichen Wiedergabe gibt die GEMA selbst an, mehr als 350 Gesamtverträge geschlossen zu haben, bei denen auch die Ansprüche der GVL mit abgegolten sind. Auch übernimmt die GEMA das Inkasso für die Ansprüche der GVL.

Im Gesetz findet dies jedoch nur in einem Einzelfall und nur unzureichend Ausdruck. Für die Kabelweitersendung können Nutzer eine gemeinsame Verhandlung verlangen, wenn sie mit Sendeunternehmen verhandeln (§ 87 Abs. 5 UrhG); ob dies auch für Verwertungsgesellschaften gilt, ist unklar. Bei allen anderen Nutzungen fehlt eine ausdrückliche Regelung.

Die Situation ist offensichtlich nicht – wie die GEMA meint – damit vergleichbar, ob Betriebe mit Getränkeliieferanten und Vermietern gemeinsame Verträge schließen. Erstens sind die Betriebe bei Getränken oder bei der Miete nicht auf den einen Vertragspartner angewiesen. Zweitens werden Urheberrechte nicht nur absolut, sondern vor allem im Verhältnis zueinander bewertet. So setzte der BGH die Vergütung für Übersetzer auf ein Fünftel der Vergütung des Autors fest. Die GVL verlangt bei der öffentlichen Wiedergabe einen Zuschlag von 20 % auf den GEMA-Tarif. Gegenwärtig führt die GVL ein Verfahren gegen die Bundesvereinigung, weil sie ihre Rechte *im Verhältnis zu den Rechten der GEMA* für unterbewertet hält. Sie will, den Zuschlag von 20 % auf 100 % erhöhen. Wenn sie damit Rechte hätte, müsste die Vergütung der GEMA offensichtlich entsprechend reduziert werden, weil ihre Rechte dann *im Verhältnis zu den Rechten der GVL* weniger wert wären. Es gibt für die Nutzer aber keine klare gesetzliche Möglichkeit, in einer solchen Situation eine gemeinsame Verhandlung und einen gemeinsamen Vertrag zu erzwingen. Die Nutzer sind die Leidtragenden, wenn die Verwertungsgesellschaften sich nicht einig ist, wie die Gesamtvergütung für eine bestimmte Nutzung zwischen ihnen aufzuteilen ist.

Der gesetzliche Handlungsbedarf zeigt sich gerade an dem von der GEMA herangezogenen Beispiel der Obergrenze von 10 % der Einnahmen. Diese Grenze gilt nämlich – wie die GEMA an anderer Stelle auch anerkennt – für alle Rechteinhaber zusammen. Die Nutzer können das aber nicht durchsetzen, weil sie keine gemeinsame Verhandlung und kein gemeinsames Verfahren erzwingen können.

Für die Verwertungsgesellschaften bedeutet ein gemeinsamer Abschluss keine zusätzliche Belastung. Sie unterliegen nach § 12 UrhWG ohnehin einem Kontrahierungszwang, müssen die Gesamtbelastung von Gesetzes wegen berücksichtigen und kooperieren bereits derzeit eng bei Inkasso und Durchsetzung ihrer Rechte.

4. Tarife, die nicht nur unwesentlich gegen das Gesetz verstoßen, sind vom Gericht nicht auf das gerade noch angemessene Maß zu reduzieren, sondern dürfen insgesamt nicht angewandt werden (Verbot geltungserhaltender Reduktion)

In den vergangenen Jahren häufen sich die Fälle, in denen von Verwertungsgesellschaften aufgestellte Tarife von den Gerichten ganz erheblich zurückgeschnitten wurden. Die Preise werden dabei teilweise auf 0 bis 50 % des ursprünglich verlangten vermindert. Die einzigen, die hierdurch einen Nachteil erleiden, sind die Nutzer. Sie müssen bis zur Entscheidung jahrelang vorleisten und anschließend ihre Rückzahlungsansprüche gegenüber den Verwertungsgesellschaften geltend machen. Für das gerichtliche Verfahren tragen die Nutzer das volle Prozessrisiko und bekommen bei der Schiedsstelle nicht einmal dann eine Kostenerstattung, wenn ihnen vollumfänglich Recht gegeben wird.

Angesichts dieser Rechtslage ist es aus Sicht der Verwertungsgesellschaften rational, möglichst hohe Forderungen zu stellen, um dann zu sehen, was bei Gericht übrig bleibt. Nur so ist es zu erklären, dass die Bundesvereinigung derzeit Verfahren führen muss, in dem sich die Vergütung verdoppeln (VG Media) oder verfünffachen soll (GVL) oder gar Steigerungen bis zum mindestens Zehnfachen verlangt werden (GEMA-Tarifreform). Tatsächlich liegt bei derart überzogenen Forderungen ein Missbrauch der Tarifsetzungsmacht vor. Die Verwertungsgesellschaften sind in derartigen Fällen nicht schutzwürdig. Wenn Rechteinhaber durch derart verantwortungsloses Verhalten einen Schaden erleiden, können sie sich diesen von den Organen der Verwertungsgesellschaft ersetzen lassen oder eine andere Verwertungsgesellschaft gründen.

5. Veröffentlichungspflicht auch für Gesamtverträge

Die Bundesvereinigung begrüßt, dass sich auch die GEMA zur Tariftransparenz bekennt. In der Tat ist die GEMA, was die Veröffentlichung ihrer Tarife auf ihrer Homepage angeht, vorbildlich. Leider ist dies nicht bei allen Verwertungsgesellschaften der Fall. Eine gesetzliche Pflicht, die Tarife für die Nutzer durch Veröffentlichung auf der Internetseite leicht zugänglich zu machen, besteht nicht. Sie ist aber für die Nutzer eine große Hilfe und stellt – wie das Beispiel der GEMA zeigt – für die Verwertungsgesellschaften keine unangemessene Belastung dar.

Die Veröffentlichungspflicht muss auch für Gesamtverträge gelten, denn diese haben ebenfalls die Wirkung von Tarifen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 UrhWG). Im Übrigen sind die Verwertungsgesellschaften zur Gleichbehandlung verpflichtet. Ob dies der Fall ist, können Nutzer anhand veröffentlichter Gesamtverträge unschwer beurteilen. Wenn die Gesamtverträge auf den veröffentlichten Tarifen beruhen, die die GEMA vorbringt, hat die Veröffentlichung für die Verwertungsgesellschaften keinerlei Nachteil.

Es besteht daher dringender, gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Entsprechende Änderungsvorschläge des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes vom 2.10.2012 fügen wir gerne anliegend nochmals bei.

Berlin, 29.11.2012

Vorschläge für eine Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

(Stand: 02.10.2012)

I. Hintergrund

Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter ist die älteste und größte Nutzervereinigung Deutschlands. Sie vertritt die Interessen von mehr als 150.000 musiknutzenden Betrieben und schließt für diese seit vielen Jahrzehnten Gesamtverträge mit Verwertungsgesellschaften ab. Zu den Mitgliedsverbänden der Bundesvereinigung der Musikveranstalter gehört u.a. der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), der Handelsverband Deutschland (HDE), der Europäische Verband der Veranstaltungszentren (EVVC), der Tanzlehrerverband ADTV/Swinging World.

Die Tarifreform der GEMA im Veranstaltungsbereich, die zum 1.4.2013 in Kraft treten soll, bringt für die musiknutzenden Betriebe (Kneipen, Gaststätten, Clubs, Discotheken, Hotels, Zeltveranstaltungen, Vereinsveranstaltungen, Tanzbälle, Straßenfeste, Weihnachtsmärkte etc.) teilweise existenzbedrohende Preiserhöhungen. Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter führt gegen die GEMA ein Verfahren zur Überprüfung der Tarifreform. Das Verfahren hat jedoch keine aufschiebende Wirkung für das Inkrafttreten der Tarife.

Zusätzlich führt die Bundesvereinigung der Musikveranstalter bereits seit zwei Jahren ein Verfahren gegen die GVL (Verwertungsgesellschaft der Musiker, Interpreten und Tonträgerhersteller), weil diese den Tarif für die öffentliche Wiedergabe ihres Repertoires verfünffachen will. Da die GVL einen Zuschlag auf den Tarif der GEMA erhebt, würde die GVL von der GEMA-Tarifreform zusätzlich profitieren. Die Gesamtbelastung der Nutzer könnte sich dadurch teilweise verzehnfachen.

Ebenfalls in diesem Jahr hat die VG Media (Verwertungsgesellschaft der privaten Senderunternehmen) den Sendetarif für Hotels um mehr als 70 % erhöht und im Juli 2012 ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, obwohl der Gesamtvertrag mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter, der über 90 % der deutschen Hotels abdeckt, noch bis zum Ende des Jahres 2013 läuft und es keinen nachvollziehbaren Grund für eine Tarifierhöhung gibt.

Die Tarife wurden von den Verwertungsgesellschaften einseitig erhöht, obwohl die Angemessenheit der gegenwärtigen Tarife in einer Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen und Entscheidungsvorschlägen der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) bestätigt wurde.

Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter als größte Nutzervereinigung Deutschlands setzt sich zusammen mit ihren Mitgliedsverbänden bei den musiknutzenden Betrieben dafür ein, dass die im Gesamtvertrag vereinbarte Vergütung gezahlt wird und sorgt dadurch für die Verkehrsdurchsetzung der Tarife. Sie hat dennoch keinerlei Einfluss und keine Mitspracherechte bei der Aufstellung neuer Tarife und kann nicht verhindern, dass Verwertungsgesellschaften die komfortable Situation bestehender Gesamtverträge dazu ausnutzen, ihre Tarife zu erhöhen.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, weil die Nutzer und Nutzervereinigungen bei derartigen Tarifierhöhungen nicht ausreichend geschützt sind. Dies beeinträchtigt die Akzeptanz des Urheberrechts und der Verwertungsgesellschaften in steigendem Maße:

- Nutzervereinigungen können die Angemessenheit von Tarifen zwar gerichtlich überprüfen; das Verfahren dauert jedoch mehrere Jahre und ist sehr teuer.
- In der Zwischenzeit werden die Tarife angewandt und die Nutzer müssen das erhöhte Entgelt bezahlen. Da die Nutzer auf die Einräumung der Rechte angewiesen sind, haben sie keine Alternativen. In der Praxis werden manchmal Interimsvereinbarungen abgeschlossen, die Verwertungsgesellschaften sind hierzu aber nicht verpflichtet.
- Das Gesetz sieht vor, dass Nutzer den streitigen Teil der Vergütung hinterlegen können (§ 11 Abs. 2 UrhWG). Das ändert aber nichts daran, dass die von der Verwertungsgesellschaft geforderten Beträge zunächst aufgebracht werden müssen. Dies ist vielen Nutzern, z.B. bei der GEMA-Tarifreform, schlicht nicht möglich. Sie müssen ihren Betrieb schließen oder Veranstaltungen absagen, auch wenn später festgestellt wird, dass der veröffentlichte Tarif weit überhöht ist.
- Wenn Gerichte später feststellen, dass Tarife überhöht sind, werden sie auf ein angemessenes Maß reduziert. Die Verwertungsgesellschaften haben ansonsten keinerlei Nachteil. Sie können risikolos überhöhte Tarife aufstellen, um zu schauen, was davon bei Gericht übrig bleibt.
- Für den Fall, dass eine Nutzung die Rechte unterschiedlicher Rechteinhaber berührt, müssen Nutzer an unterschiedliche Verwertungsgesellschaften zahlen. Das Urheberrecht sieht nur in Sonderfällen vor, dass die Vergütung einheitlich festzustellen ist bzw. dass Nutzer mit allen beteiligten Rechtsinhabern einen

gemeinsamen Vertrag schließen können. Die Nutzer können daher die Gesamtbelastung nicht kalkulieren. Preiserhöhungen einer Verwertungsgesellschaft führen darüber hinaus zu einer fast automatischen Preiserhöhungsspirale bei den Tarifen der anderen Verwertungsgesellschaften, die in ihrer Gesamtwirkung von den Gerichten praktisch nicht kontrollierbar ist. Auch Nutzervereinigungen haben keinen Anspruch darauf, einen einheitlichen Vertrag mit allen Rechteinhabern zu schließen, der die Rechte umfassend klärt und die Vergütung insgesamt festlegt.

- Die Angemessenheit von Tarifen wird von den Gerichten vor allem nach der Marktüblichkeit beurteilt, d.h. der tatsächlichen Marktpraxis. Die Marktpraxis können Nutzer aber nicht beurteilen, da ihnen die Gesamtverträge nicht bekannt sind. Selbst die Tarife, die nur im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind, sind häufig nur schwer zugänglich. Vor den Gerichten sind die Nutzer daher strukturell benachteiligt. Das Schiedsstellenverfahren gleicht dies nur in ungenügender Weise aus.
- Die Aufsichtsbehörden (DPMA und Bundeskartellamt) üben in der Praxis keine wirksame Aufsicht über die Tarifaufstellung der Verwertungsgesellschaften aus.

II. Vorschläge zur Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

1. Verlängerung laufender Gesamtverträge bis zur Feststellung der Angemessenheit des neuen Tarifs

a) Vorschlag:

In § 13 UrhWG wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird für eine Nutzung, die Gegenstand eines Gesamtvertrages (§ 12) ist, ein Tarif aufgestellt oder geändert, so kann die Nutzervereinigung verlangen, dass der bestehende Gesamtvertrag in Bezug auf die Nutzung verlängert wird, bis die Rechtmäßigkeit des neuen bzw. geänderten Tarifs bindend geworden oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Ausübung eines solchen Verlangens wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ausübung ein Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 lit. c UrhWG eingeleitet wurde.“

b) Begründung:

Nutzervereinigungen wirken durch Gesamtverträge daran mit, dass die angemessene Vergütung auch tatsächlich an die Urheber gezahlt wird.

Sie übermitteln Nutzeradressen und sorgen für die Verkehrsdurchsetzung der Tarife. Soweit sich Tarife im Verkehr durchgesetzt haben, werden sie in aller Regel als angemessen angesehen. Wenn Verwertungsgesellschaften im Verkehr durchgesetzte Tarife ändern wollen, insbesondere die Vergütung einseitig erhöhen, darf dies erst wirksam werden, wenn ein Entscheidungsvorschlag der Schiedsstelle, der die Rechtmäßigkeit bestätigt, von den Parteien angenommen wurde oder die Rechtmäßigkeit in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt worden ist.

2. Einschreiten der Aufsichtsbehörde

a) Vorschlag:

- (1) In § 19 Abs. 1 UrhWG wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde prüft insbesondere, ob Tarife den Anforderungen der §§ 11 und 13 UrhWG entsprechen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass der Tarif nicht rechtmäßig ist, untersagt sie die Veröffentlichung und Anwendung des Tarifs.“

- (2) In § 19 Abs. 2 UrhWG werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Tarifs, so kann die Aufsichtsbehörde, wenn der Tarif Gegenstand eines Verfahrens vor der Schiedsstelle oder eines gerichtlichen Verfahrens ist oder dies bevorsteht, die Anwendung des Tarifs aussetzen, bis die Rechtmäßigkeit des Tarifs bindend geworden oder rechtskräftig festgestellt ist. Sie wird die Anwendbarkeit aussetzen, soweit die vom Tarif betroffene Nutzung Gegenstand eines Gesamtvertrages (§ 12) ist oder im Jahr vor Inkrafttreten des Tarifs war. Die Sätze 3 und 4 gelten für Tarifänderungen entsprechend.“

b) Begründung:

Die Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften erfordert eine effektive staatliche Aufsicht. Diese wird durch das DPMA und das Bundeskartellamt nur in geringem Maße wahrgenommen (vgl. Schlussbericht der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland", BT-Drucks. 16/7000, S. 282 ff.). Nutzer sind daher gezwungen, auf ihre Kosten und ihr Risiko die Durchsetzung staatlicher Monopolaufsicht zu übernehmen.

Der Vorschlag enthält eine klarstellende Bekräftigung, dass die Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, die Angemessenheit der Tarife zu prüfen und erforderlichenfalls ihre Veröffentlichung und/oder Anwendung zu untersagen. Da die Rechtmäßigkeit von Tarifänderungen oftmals umstritten ist, besteht die Gefahr, dass die Aufsichtsbehörde den Gerichten nicht vorgreifen will. Die Einfügung stellt klar, dass die Aufsicht in Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch vorläufige Maßnahmen treffen kann. Diese Maßnahmen sind zu treffen, wenn ein Gesamtvertrag besteht. Da der Tarif in diesem Fall im Verkehr durchgesetzt ist, ist es angemessen, Änderungen nur nach vorheriger Überprüfung anzuwenden.

3. Gemeinsamer Abschluss von Gesamtverträgen zur Festlegung der Gesamtbelastung der Nutzer

a) Vorschlag:

In § 12 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Auf Verlangen der Vereinigung ist der Gesamtvertrag gemeinsam mit den in Bezug auf die jeweiligen Nutzungshandlungen wahrnehmungsberechtigten Verwertungsgesellschaften zu schließen, sofern nicht ein die Ablehnung eines gemeinsamen Vertragsschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht.“

b) Begründung:

Wenn eine urheberrechtliche Nutzung die Rechte unterschiedlicher Rechteinhaber betrifft, müssen Nutzer Verträge mit verschiedenen Verwertungsgesellschaften schließen. Dies betrifft im Bereich der öffentlichen Wiedergabe von Tonträgern beispielsweise die GEMA und die GVL, bei der Kabelweitersendung in Hotels neben GEMA und GVL u.a. die VG Wort, ZWF und VG Media. In der Praxis weigern sich Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Gesamtverträge abzuschließen, selbst wenn die GEMA die Vergütung für alle Verwertungsgesellschaften inkassiert.

Dies hat den Nachteil, dass Nutzer bzw. Nutzervereinigungen hohe Transaktionskosten haben und nicht sicher kalkulieren können, wie viel insgesamt zu zahlen ist. Darüber hinaus können sich bei Tarifierhöhungen einzelner Verwertungsgesellschaften Folgeeffekte für andere Tarife ergeben, weil die Rechte in der Praxis relativ, d.h. im Verhältnis zu anderen Rechten bewertet werden (vgl. z.B. BGH, GRUR 2009, 1148

(1149) – Tz. 42 – Talking to Addison). Jede Preiserhöhung einer Verwertungsgesellschaft kann dadurch unabsehbare Folgen für die Gesamtbelastung der Nutzer haben. In einem Verfahren vor der Schiedsstelle oder den Gerichten ist dies kaum überprüfbar, da nicht alle Rechteinhaber an dem Verfahren beteiligt werden können.

Diese Situation kann durch einen Anspruch auf einheitlichen Gesamtvertragsschluss mit allen beteiligten Verwertungsgesellschaften entscheidend verbessert werden. So wird sichergestellt, dass alle in Rede stehenden Rechte zu kalkulierbaren Bedingungen eingeräumt werden und gleichzeitig die Gesamtbelastung festgestellt wird. Für den Bereich der Kabelweitersendung enthält § 87 Abs. 5 UrhG eine entsprechende Regelung (vgl. BT-Drucks. 16/1828 S. 32). Diese gilt bei anderen Nutzungen jedoch nicht und kann ohnehin nur von Kabel- und Sendeunternehmen in Anspruch genommen werden. So kann die Bundesvereinigung der Musikveranstalter z.B., obwohl sie Gesamtverträge für die Kabelweitersendung in Hotels abschließt, hierfür nach § 87 Abs. 5 UrhG keinen gemeinsamen Vertragsschluss mit allen beteiligten Verwertungsgesellschaften verlangen.

4. Verbot geltungserhaltender Reduktion

a) Vorschlag:

(1) In § 14b UrhWG wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kommt die Schiedsstelle bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a zu dem Ergebnis, dass der streitige Tarif nicht den Anforderungen des § 11 und § 13 entspricht, stellt sie die Unanwendbarkeit des Tarifs fest, es sei denn die Unangemessenheit des Tarifs ergibt sich lediglich aus einer unwesentlichen Überschreitung der angemessenen Vergütung.“

(2) In § 14c UrhWG wird an das Ende von Abs. 1 folgender Satz eingefügt:

„Ist bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c die Angemessenheit eines Tarifs (§ 13) streitig, so gilt § 14b Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Schiedsstelle die Unangemessenheit des Tarifs feststellt und den Tarif im Rahmen ihres Einigungsvorschlages unberücksichtigt lässt.“

- (3) In § 16 Abs. 3 UrhWG wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„Für die gerichtliche Entscheidung gilt § 14b Abs. 3 sinngemäß.“

- (4) Nach § 16 Abs. 4 Satz 3 UrhWG wird folgender Satz ergänzt:

„§ 14c Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.“

b) Begründung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes haben die Schiedsstelle und Gerichte bei der Tarifprüfung ein Ermessen, unangemessene Tarife auf den angemessenen Satz herabzusetzen. Eine solche Vorgehensweise habe, so der Bundesgerichtshof, den Vorteil, dass in Fällen, in denen der aufgestellte Tarif die angemessene Vergütung nur geringfügig übersteigt, der Tarif im Übrigen Anwendung finden könne (BGH, GRUR 2004, 669, 672 – Musikmehrkanaldienst).

Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter hält diese Rechtsprechung für sachgerecht, soweit es sich um geringfügige Abweichungen handelt. In der Praxis setzt die Rechtsprechung jedoch den Verwertungsgesellschaften erhebliche Anreize, überhöhte Tarife aufstellen, um zu schauen, was bei der gerichtlichen Reduzierung auf das zulässige Höchstmaß übrig bleibt. Es gibt für die Verwertungsgesellschaften keinen Anreiz, die tarifliche Vergütung von vornherein angemessen zu gestalten. Für die Nutzervereinigungen führen die überhöhten Tarife zu sehr langen und teuren Verfahren mit den schon beschriebenen Schwierigkeiten für Einzelnutzer, insbesondere der erheblichen finanziellen Belastung durch Streitverfahren, Hinterlegung oder Rückstellungen.

Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter und der DEHOGA Bundesverband schlagen daher vor, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ausdrücklich auf Fälle zu beschränken, in denen die Abweichungen geringfügig sind. Dies ist bei Abweichungen bis ca. 5 % anzunehmen. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen muss das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion greifen, wie es für andere Formen von allgemeinen Geschäftsbedingungen aus generalpräventiven Aspekten allgemein anerkannt ist. Dies gilt umso mehr angesichts der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften. Nur so lässt sich verhindern, dass Verwertungsgesellschaften „risikolos arbeiten könnten“, indem sie immer einen zu hohen Tarif festsetzen und diesen dann von den Gerichten auf das angemessene Maß herabsetzen lassen (vgl. BGH, NJW 1983, 1420 (1423)).

5. Veröffentlichungspflicht für Tarife und Gesamtverträge

a) Vorschlag:

- (1) § 13 Abs. 2 UrhWG wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, ihre Tarife und jede Tarifänderung sowie abgeschlossene und geänderte Gesamtverträge unverzüglich im Bundesanzeiger und im Internet in einfach zugänglicher Weise zu veröffentlichen.“

b) Begründung:

Aus der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften folgt ein generelles Transparenzgebot, welches der Gesetzgeber bereits in der derzeitigen Fassung des § 13 Abs. 2 UrhWG anerkennt. Dieses dient der Information der Nutzer und gewährleistet die Gleichbehandlung. Ein Vergleich bestehender Tarife ist auch erforderlich, um deren Angemessenheit beurteilen und ggf. im Streitfall überhaupt in Frage stellen zu können. Transparenz ist letztlich auch mit Blick auf die von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Aufgaben im öffentlichen Interesse geboten (vgl. Schlussbericht der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland", BT-Drucks. 16/7000 S. 280). Auch in anderen Bereichen unterliegen marktmächtige Unternehmen einem Transparenzgebot (z.B. § 20 TKG).

In der Praxis ist diese Transparenz nicht hinreichend gewährleistet. Nach der gesetzlichen Regelung sind Tarife nur im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dieser ist für die überwiegende Zahl von Nutzern schwer zugänglich. Verwertungsgesellschaften veröffentlichen teilweise, aber nicht durchgängig ihre Tarife auf ihrer Homepage. Gesamtverträge werden dagegen in der Praxis nicht veröffentlicht, obwohl die Vergütungssätze nach § 13 Abs. 1 Satz 2 als Tarife gelten. Der Transparenzgewinn einer einfach zugänglichen Veröffentlichung von Tarifen und vollständigen Gesamtverträgen im Internet ist bei nur geringem Mehraufwand für die Verwertungsgesellschaften erheblich.

Berlin, 02.10.2012